

Abteilung Sozialpolitik und Gesundheit
Wirtschaftskammer Österreich

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588

E sp@wko.at

W <http://wko.at/sp>

An

1. alle Wirtschaftskammern
2. alle Bundessparten

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter
Sp/Dr.CGS/CT
Dr. Graf-Schimek

Durchwahl
4284

Datum
13.3.2020

Corona Virus - Maßnahmen ÖGK und SVS

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens ÖGK und SVS werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

Maßnahmen der ÖGK für Dienstgeber

Um eine rasche Hilfestellung im Sinne der gesamtösterreichischen Wirtschaft zu leisten, hat die ÖGK ein Maßnahmenpaket geschnürt, um bei kurzfristigen Liquiditätsengpässen der Dienstgeber wirksame Unterstützung zu leisten. Die konkreten Hilfsmaßnahmen sind:

- **Stundung der Beiträge:** Bei Liquiditätsengpässen, die auf die aktuelle Situation zurückzuführen sind, wird die maximale Stundungsdauer von ein auf drei Monate verlängert.
- **Ratenzahlung der Beiträge:** Die Ratendauer kann auf bis zu 18 Monate verlängert werden.
- **Nachsicht bei Säumniszuschlägen:** Coronabedingte Meldeverspätungen können auf Antrag der Unternehmen nachgesehen werden.
- **Aussetzen von Exekutionsanträgen und Insolvenzanträgen:** Im Einzelfall können bei coronabedingten Liquiditätsengpässen Exekutionsanträge und Insolvenzanträge aufgeschoben werden. Besondere Sicherstellungen sind dazu nicht erforderlich.

Die Anträge können formlos gestellt werden.

Maßnahmen der ÖGK in der Gesundheitsversorgung

- Für die Dauer der Pandemie können Medikamentenverordnungen auch nach telefonischer Kontaktaufnahme zwischen Arzt und Patient erfolgen.
- Über den Zeitraum der Pandemie fällt zudem die Bewilligungspflicht bei den meisten Medikamenten.
- Bei Medikamenten kann der Bedarf für drei Monate abgegeben werden, nur bei speziellen Fällen (bei Neueinstellungen) muss eine direkte Kommunikation mit dem Arzt stattfinden.
- Krankentransporte sind bis auf weiteres bewilligungsfrei.
- Gleiches gilt für Heilbehelfe und Hilfsmittel bis zu einem Gesamtausmaß von 1.500 Euro sowie Röntgen und Schnittbilduntersuchungen.
- **Arbeitsunfähigkeitsmeldungen (AU) sind während dieser Phase ebenfalls telefonisch möglich.**

Maßnahmen seitens der SVS

Wer vom Corona-Virus direkt oder indirekt durch Erkrankung und Quarantäne betroffen ist oder mit massiven Geschäftseinbußen rechnet und dadurch Zahlungsschwierigkeiten hat, wird von der SVS bestmöglich unterstützt. Betroffene sollen sich direkt und unkompliziert bei der SVS melden. Die SVS bietet allen SVS-Versicherten im Bedarfsfall folgende Möglichkeiten:

- Stundung der Beiträge
- Ratenzahlung der Beiträge
- Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage
- Gänzliche bzw. teilweise Nachsicht der Verzugszinsen

Die Anträge zur Stundung und Ratenzahlung können formlos schriftlich per E-Mail eingebracht werden.

Die Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage kann mittels Online-Formular

<https://www.sozialversicherung.gv.at/formgen/?portal=svsportal&LO=4&contentid=10007.854309> beantragt werden.

Die SVS-Kundenberater sind österreichweit unter der Telefonnummer 050 808 808 von Montag bis Donnerstag zwischen 7.30 Uhr und 16.00 Uhr sowie am Freitag zwischen 7.30 Uhr und 14.00 Uhr erreichbar.

Freundliche Grüße

Mag. Dr. Rolf Gleißner
Abteilungsleiter